

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Oktober 2009 —
Deutschland/Kommission**

(Rechtssache T-21/06) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Digitales terrestrisches Fernsehen — Beihilfe der deutschen Behörden zugunsten der Rundfunkanbieter, die das digitale terrestrische Rundfunknetz [DVB-T] in der Region Berlin-Brandenburg verwenden — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit — Verteidigungsrechte)

(2009/C 282/72)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und C. Schulze-Bahr im Beistand von Rechtsanwältin G. Quardt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und K. Gross)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/513/EG der Kommission vom 9. November 2005 über die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg gewährt hat (ABl. 2006, L 200, S. 14)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2008.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Oktober 2009 —
MABB/Kommission**

(Rechtssache T-24/06) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Digitales terrestrisches Fernsehen — Beihilfe der deutschen Behörden zugunsten der Rundfunkanbieter, die das digitale terrestrische Rundfunknetz [DVB-T] in der Region Berlin-Brandenburg verwenden — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Nichtigkeitsklage — Fehlende individuelle Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2009/C 282/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M. Schütte und Solicitor B. Immenkamp, dann Rechtsanwalt M. Schütte)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und K. Gross)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Deutscher Kabelverband e. V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Struckmann, C. Arhold und N. Wimmer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2006/513/EG der Kommission vom 9. November 2005 über die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Berlin-Brandenburg gewährt hat (ABl. 2006, L 200, S. 14)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 8.4.2006.